



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Robert Kogler
Tel.: +43 (3612) 2801-217
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-159279/2017-28

Liezen, am 30.08.2018

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG naturschutzrechtliche Bewilligung
für Steinschlagschutz "Zinödl"

Bescheid

Der Österreichischen Bundesbahn, Infrastruktur AG, Region Süd 1 PM, 8900 Selzthal 46, wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Steinschlagschutzes an der Strecke „St. Valentin – Selzthal“ km 106,150 – km 106,52 („Zinödl“)

erteilt.

Betroffen sind Bereiche

- a.) im Naturschutzgebiet I „Gesäuse“;
- b.) im Europaschutzgebiet 17 „Ennstaler Alpen/Gesäuse“;

Nachfolgende **Auflagen** sind zu erfüllen/einzuhalten:

1) Ökologische Bauaufsicht/Umweltbaubegleitung:

Zur Kontrolle und Begleitung der fachgerechten Umsetzung jeglicher Arbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Hierzu ist ein dafür geeignetes Unternehmen (die Eignung ist durch die zust. Naturschutzbehörde festzustellen: zB Technisches Büro für Biologie, facheinschlägiges ZT Büro) heranzuziehen, welches zumindest 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der Bezirksnaturschutzbehörde namhaft zu machen ist. Dieses Organ hat sich von den bei der Einreichplanung beteiligten Personen und Firmen zu unterscheiden. Dieses Organ hat entsprechend der RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung bzw. laut dem „Positionspapier der Umweltanwältin des Landes Steiermark zur Etablierung einer ökologischen Bauaufsicht bei Bauvorhaben an Fließgewässern“ und gem. dem „Handbuch zur Durchführung der ökologischen Bauaufsicht/ökologischen Baubegleitung“ der Umweltanwältin

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

des Landes Steiermark das Baugeschehen fortlaufend zu betreuen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bezirksnaturschutzbehörde ein Endbericht vorzulegen.

1) Vogelschutz:

Um eine Beeinträchtigung auf die Schutzgüter „Vögel“ (Felsenbrüter/Steinadler & Spechte/Eulen) zumindest zu vermindern (Anm.: Balzzeit zB Steinadler, Wanderfalke und Eulen ab Jänner; Spechte ab Dezember; Brut- und vornehmliche Aufzuchtzeit danach bis inkl. Juni),

- a. ist der Bau ausschließlich im Zeitraum von Juli bis Oktober umzusetzen &
- b. sind Transportflüge mit Hubschraubern nicht gestattet.

2) Alt- & Totholzlebensräume – Spechte:

Um eine deutliche Verschlechterung des Habitats für die Alt- und Totholzorganismen und damit folglich für Spechte langfristig zu verhindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a. Vorhandenes stehendes Totholz ist im Nahbereich wieder stehend einzubauen (zumindest zwei Strünke bedeutender Dimension befinden sich im permanenten Rodungsbereich; siehe nachstehende Abbildung).
- b. Es sind zumindest 10 Baumstämme (Brusthöhendurchmesser größer gleich 30 cm; Länge der aus dem Boden ragenden Stämme zumindest 5 m) wieder stehend am bzw. in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche einzubauen. Hierzu sind primär sämtliche bei der Umsetzung unbedingt zu entfernende Laubbäume zu verwenden.
- c. Die alten Ahorne am Fuß der nahen Felswand sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben (siehe nachstehende Abb.).
- d. Sämtliches, mehr als 10 cm starkes, anfallende Laubholz ist im Nahbereich der Baustelle an einem oder mehreren – möglichst stark besonnten - Totholzhäufen dauerhaft zu lagern (zB möglichst weit am unteren, nordwestlichen Baustellengelände; sämtliches Nadelholz kann abgeführt werden).



Aktuell existierendes, stehendes Totholz in der permanenten Rodungsfläche (li. Abb.) bzw. der alte Ahorn am Fuß der Felswand (rechtes Bild).

3) Schutz vor invasiven Neophyten:

Die Bahntrasse gilt als ein wesentlicher Korridor für die Ausbreitung von invasiven Neophyten im NATURA-2000-Gebiet „Ennstaler Alpen – Gesäuse“. Aus dem Nahbereich der geplanten Baustelle sind Vorkommen des Drüsigen Springkrautes und der Riesengoldrute bekannt. Diese

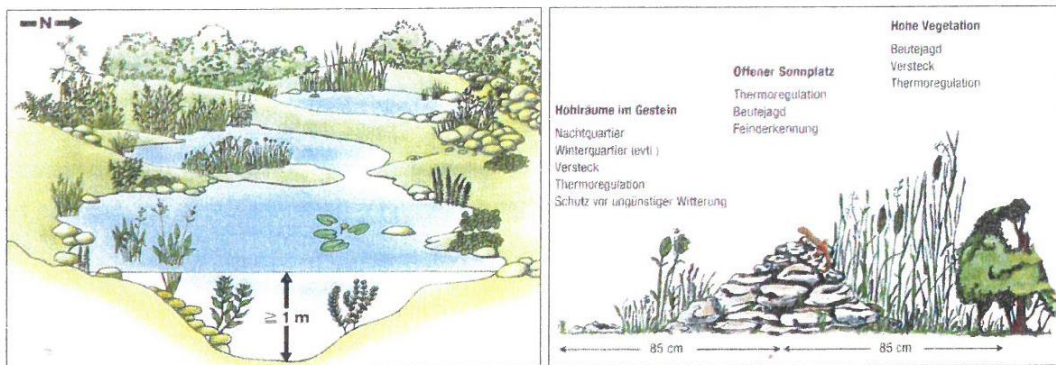
Neophyten haben negative Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter. Um eine weitere Ausbreitung dieser Arten zu verhindern, ist im Baustellenbereich Folgendes zu beachten:

- a. Kein Einbringen von ortsfremdem, organischem Material (zB Oberboden/Erde oder Kompost).
 - b. Baumaschinen und Arbeitsgeräte müssen vor dem Einsatz unbedingt von etwaigem fremdem Erdmaterial gereinigt werden (vor allem auch die Stollenreifen bzw. Ketten). Dies ist insbesondere auch zu beachten, wenn Fahrzeuge, Baumaschinen oder Material auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Einfahrt Bahnwärterhaus) geparkt oder zwischendeponiert werden sollten!
- 4) Schutz vor stofflichen Einträgen:
- a. Auf den Einsatz von tier-, pflanzen- und gewässerschädlichen Stoffen ist zu verzichten. Insbesondere ist die Anwendung von Herbiziden zur Vegetationskontrolle nicht erlaubt.

5) Ausgleichsmaßnahme für Amphibien:

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung (Bauphase) der Amphibienlebensräume ist die Anlage von Amphibienlaichhabitaten in Abstimmung mit dem Nationalpark Gesäuse (Kreiner/Maringer) durchzuführen.

- a. Hierzu sind auf Flächen der ÖBB bzw. des Nationalparks (Eigentümer Steierm. Landesforste) zumindest in zeitlichem bzw. möglichst auch in räumlichen Konnex zum Eingriff Amphibienlaichgewässer (Fokus auf den Arten: Gelbbauchunke, Bergmolch, Grasfrosch) im Ausmaß von zumindest 100 m² offener Wasserfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.



Tiefe Stellen in den anzulegenden Teichen sind nur in wenigen Bereichen notwendig bzw. gewollt (li. Abb.)! Die Erdwälle sind mit möglichst nährstoffarmem, steinigem Material ausreichend zu überschütten (rechtes Bild); beide Abb. verändert nach Blab 2002.

- 6a) Kann das Amphibienlaichgewässer nicht in einem engen räumlichen Konnex zum Eingriff hergestellt werden, so ist der Flächenbedarf für die Herstellung eines Ersatzlaichgewässers von der ökologischen Bauaufsicht anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu berechnen (z.B. KNOLL/REVITAL/HASLINGER & NAGELE, Endbericht „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“, welcher auch im Auftrag der ÖBB erstellt wurde) und von der Antragstellerin für die Umsetzung des Ergebnisses zu sorgen.

6) Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Lebensraumtyps 9150 in Abstimmung mit dem Nationalpark Gesäuse (Kreiner/Maringer):

- a. Für den Verlust des FFH Typs 9150 ist zumindest in zeitlichem bzw. möglichst auch in räumlichen Konnex zum Eingriff die Auflichtung eines Fichtenreinbestandes auf Flächen im Ausmaß von 2:1, dh. Rd 1 ha, durchzuführen (Beim Eingriff eventuell vorhandene Lärchen und Laubbäume freistellen, möglichst diverse Bestandesstruktur schaffen bzw. erhalten (in alle Altersklassen eingreifen), Einzelgruppen teilweise stehen lassen und daneben dafür wieder Lücken (Durchmesser bis zu einer Baumlänge) schaffen, auf unregelmäßigen Eingriff achten. Der Eingriff muss auf jeden Fall so stark sein, dass ausreichend Licht in den Restbestand kommt um eine Verjüngung mit Laubbaumarten zu ermöglichen (allzu rascher Bestandesschluss der Fichten ist zu vermeiden). Anfallendes Fichtenholz ist zügig abzuführen, oder zu entrinden).

7a) Kann die Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Lebensraumtyps 9150 nicht in einem engen räumlichen Konnex zum Eingriff hergestellt werden, so ist der Flächenbedarf für die Auflichtung eines Fichtenreinbestandes entsprechend den Vorgaben aus Auflage 7) von der ökologischen Bauaufsicht anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu berechnen (z.B. KNOLL/REVITAL/HASLINGER & NAGELE, Endbericht „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“, welcher auch im Auftrag der ÖBB erstellt wurde) und von der Antragstellerin für die Umsetzung des Ergebnisses zu sorgen.

7) Maßnahme zum Zwecke des Landschaftsschutzes:

- a. Um eine direkte Sicht auf den geplanten Damm zu verhindern, sind nach Möglichkeit sämtliche relevanten Gehölzbestände zu erhalten (direkte Sichtachsen von Straße zum Bauwerk).

8) Schutz des Grünen Gabelzahnmooses:

- a. Um etwaige unabsichtliche Beeinträchtigungen des Grünen Gabelzahnmooses hintanzuhalten, ist das Vorkommen der Art mit einem Bauband gut sichtbar zu markieren/einzufrieden.

Diese **Kosten** sind entstanden:

| | |
|--|----------------|
| 1. Kommissionsgebühren für die örtliche Erhebung (1 Amtsorgan, Dauer der Amtshandlung 3/2 Stunden, à € 17,90) | € 53,70 |
| <hr/> | |
| G e s a m t | € 53,70 |

Rechtsgrundlage-Bewilligung:

§ 28 Absätze 3, 4, 5, 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsgrundlage-Kosten:

- §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit gültigen Fassung
- Landeskommismissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012 in der derzeit gültigen Fassung

Begründung:

Die ÖBB Infrastruktur AG hat um die naturschutzrechtliche Bewilligung für einen Steinschlagschutz in einem Naturschutzgebiet und einem Europaschutzgebiet angesucht.

Erhebungen:

Der naturschutzfachliche/naturschutztechnische Amtssachverständige erstellte Befund und Gutachten.

Befund:

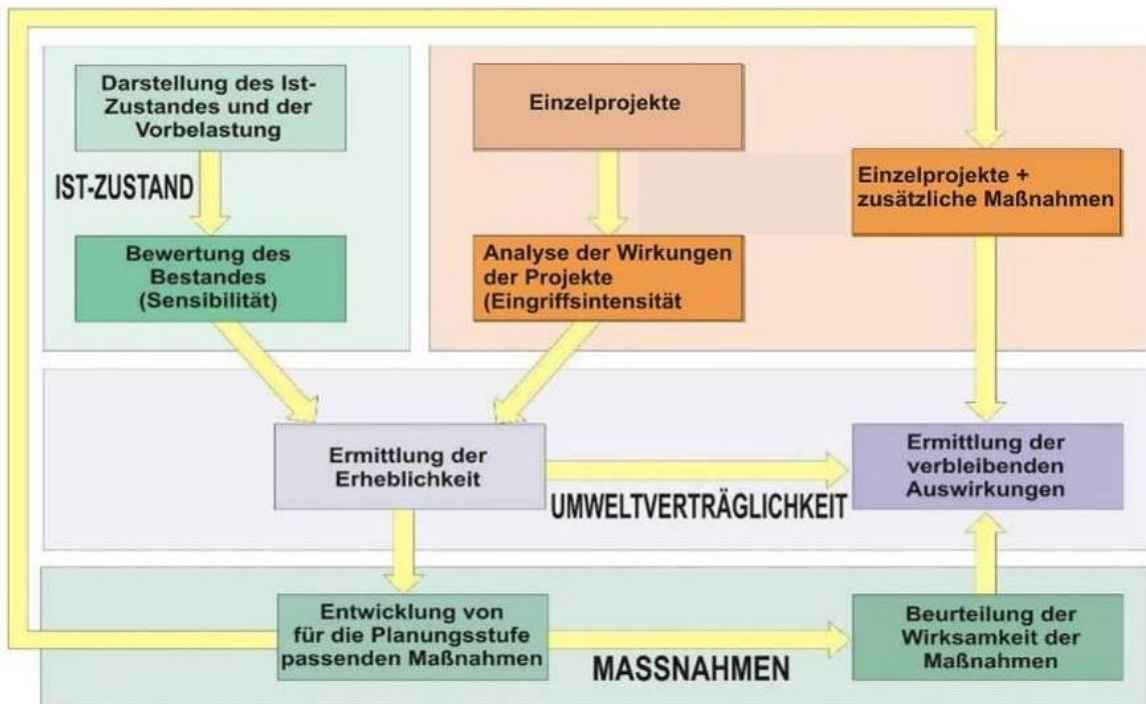
Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke mit den Nummern 595/2, 671/4 & 714/1 der KG 67404 Johnsbach liegen in der KG Johnsbach und demnach

- (1) im Europaschutzgebiet „Ennstaler Alpen – Gesäuse“,
- (2) im Planungsgebiet Nationalpark laut 15a Staatsvertrag und
- (3) innerhalb des Naturschutzgebietes I „Gesäuse und anschließendes Ennstal“!

Aus dem Bereich Zinödl zwischen Hochstegmauer und Handhabenriedl liegen keine aktuellen und/oder konkret auf das Projekt bezogene Erhebungen vor. Jedoch sind aus älteren Studien einzelne Vorkommen naturschutzrelevanter Arten dokumentiert bzw. erfolgte am 20.2.2018 (pessimaler Zeitraum für seriöse naturschutzfachliche Erhebungen) eine Begehung der Lokalität durch Daniel Kreiner (NP Gesäuse) & Christian Mairhuber (Land Steiermark).

Erheblichkeit des Eingriffs

In Anlehnung an die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung wird in vereinfachter Form nachfolgend die Erheblichkeit des ggst. Projektes abgeleitet!



IST-Zustand:

Nachfolgend werden die ggst. relevanten Arten/-gruppen bzw. Lebensräume samt kurzen Anmerkungen angeführt:

Die unmittelbar südlich des Eingriffsbereiches situierten Felswände sind als Lebensraum für jegliche Felsbrüter sehr gut geeignet. So liegen hier Nachweise von Steinadlerhorsten (*Aquila chrysaetos*) aus den Jahren 2005 & 2009 vor bzw. existiert weiters ein erst im Jahre 2017 (erfolgreich) bebrüteter Horst im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Maßnahme unterhalb des Ennseck im Hartelsgraben (siehe Horstschutzzone, Karte Schutzgüter).

Ebenso sind die angrenzenden Waldgebiete naturnahe ausgeprägt und sehr hoch wahrscheinlich Lebensraum und Bruthabitat für Spechte und Eulen. Zahlreiche Spechtpuren finden sich in der Maßnahmenfläche selbst, was eindeutig belegt, dass dieser Bereich zumindest als Nahrungshabitat dient.

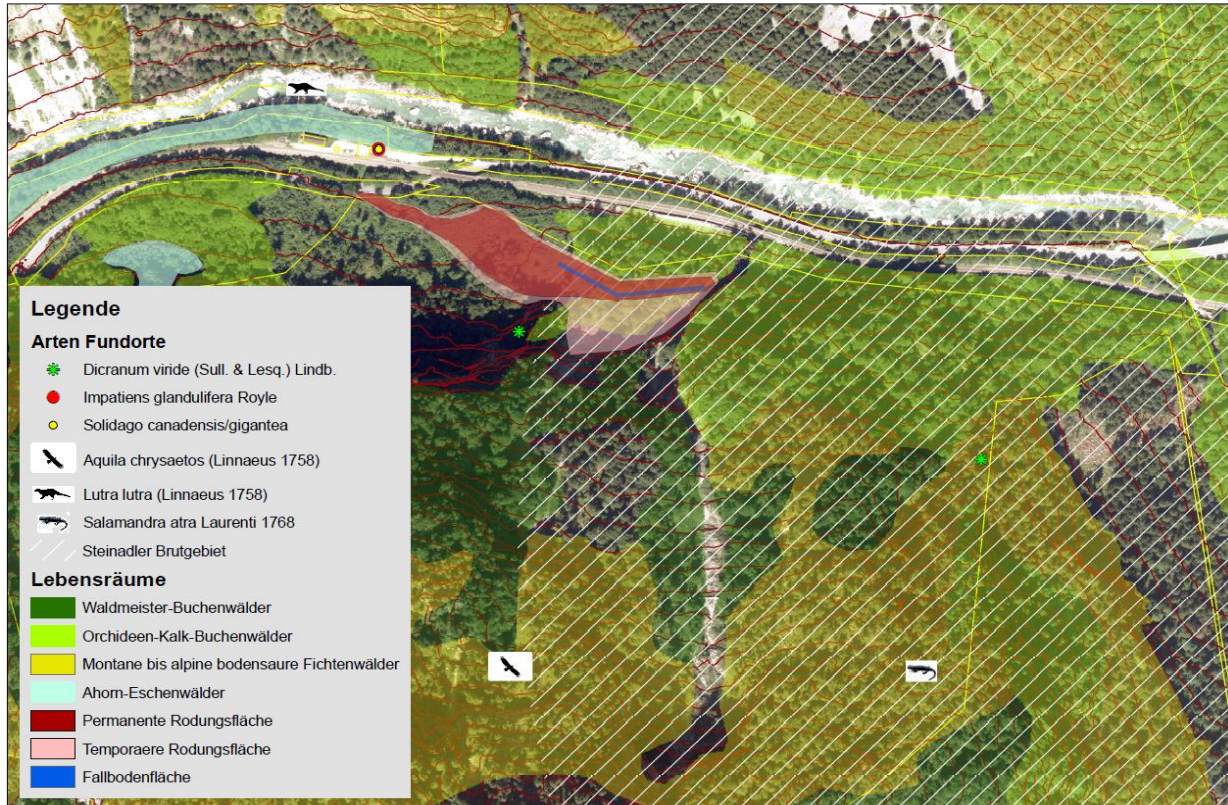
Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Nordexposition, Geländemorphologie, Kleinklima & Vegetation) stellt der Maßnahmenbereich einen „mittel bis hoch“ geeigneten Amphibienlebensraum dar. So ist insbesondere in den feuchten Kleingräben im Gebiet bzw. im umgebenden Wald ein Vorkommen von Amphibien (va. der Arten Grasfrosch, Erdkröte, Feuer- & Alpensalamander) jederzeit zu erwarten. Ein konkreter Nachweis aus dem Nahbereich (siehe Karte) liegt vom Alpensalamander (*Salamandra atra*) vor.

An der nahen Enns existiert ein Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*).

Darüber hinaus liegen Nachweise der FFH Moos-Art, Grünes Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*), aus den am Grundstück 595/2 liegenden Waldbeständen vor (Funde jedoch knapp außerhalb des Eingriffsbereiches).

Große Teile der Fläche werden von unterschiedlichen FFH Lebensraumtypen (Buchenwäldern) bedeckt, wobei die direkt von der Maßnahme „Dammbau“ betroffenen temporären und permanenten Rodungsflächen zum Großteil dem FFH Typ 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ zuzuordnen sind.

Des Weiteren ist aus angrenzenden Bereichen der prioritäre Lebensraumtyp der Ahorn-Eschenwälder kartiert (FFH Typ *9180).



Maßgebliche Fundorte und Lebensräume.

| Art/Artengruppe bzw. Lebensraum | Bewertung IST-Zustand |
|---------------------------------|-----------------------|
| Felsbrüter/Steinadler | sehr hoch |
| Spechte/Eulen | hoch |
| Amphibien | hoch |
| Fischotter | gering |
| Grünes Gabelzahnmoos | sehr hoch |
| Orchideen-Kalk-Buchenwald | sehr hoch |
| Ahorn-Eschenwälder | gering |

Bewertung des IST-Zustandes.

Bewertungsschlüssel zur Ableitung der Eingriffserheblichkeit

| Eingriffswirkung (Intensität) | Gering | Mittel | Hoch | Sehr hoch |
|---|--------|-----------|-------------|-------------|
| Naturschutzfachlicher Wert | | | | |
| 1 = unbedeutend | gering | gering | gering | gering |
| 2 = gering | gering | gering | gering | mittel |
| 3 = mittel (lokale Bedeutung) | gering | mittel | mittel | hoch |
| 4 = hoch (regionale Bedeutung) | mittel | mittel | hoch | sehr hoch |
| 5 = sehr hoch (überregionale Bedeutung) | mittel | hoch | sehr hoch | extrem hoch |
| 6 = extrem hoch (nationale Bedeutung) | hoch | sehr hoch | extrem hoch | extrem hoch |

Bewertungsschlüssel Eingriffserheblichkeit, abgeleitet aus naturschutzfachlichem Wert und Eingriffswirkung (Intensität).

Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | Felsbrüter | Spechte/ Eulen | Amphibien | Fischotter | Gabelzahn- moos | Orchideen- Kalk- Buchenwald | Ahorn- Eschenwald |
|---|------------|-------------------|-----------|------------|--------------------|-----------------------------------|----------------------|
| Flächenversie- gelung/ -verlust | - | X | X | - | X | X | - |
| Lebensraum- Zerschneidung | - | - | X | - | X | o | o |
| Änderung des Kleinklimas | - | - | X | - | X | o | - |
| Staub, Schadstoffe | o | o | X | - | X | - | - |
| Erschütterung | X | X | X | - | - | - | - |
| Lärm | X | X | X | o | - | - | - |
| Licht (und andere visuelle Störwirkungen) | X | X | X | o | - | - | - |

Empfindlichkeit der bearbeiteten Indikatorgruppen in Bezug auf mögliche Wirkfaktoren des Projekts.
- = wenig empfindlich, o = empfindlich, X = besonders empfindlich.

Auswirkungen (=Erheblichkeit) auf die Arten/-gruppen und Lebensräume

| Art/Artengruppe bzw. Lebensraum | Wert IST-Zustand | Eingriffswirkung | Erheblichkeit |
|------------------------------------|------------------|------------------|---------------|
| Felsbrüter/Steinadler | sehr hoch | hoch | sehr hoch |
| Spechte/Eulen | hoch | hoch | hoch |
| Amphibien | hoch | hoch | hoch |
| Fischotter | gering | gering | gering |
| Grünes Gabelzahnmoos | sehr hoch | hoch | sehr hoch |
| Orchideen-Kalk-Buchenwald | sehr hoch | sehr hoch | extrem hoch |
| Ahorn-Eschenwälder | gering | gering | gering |

Eingriffswirkung und -erheblichkeit des Projekts.

Durch das ggst. Projekt resultieren mehrere *hohe* (Spechte/Eulen & Amphibien) und *sehr hohe* (Felsbrüter/Steinadler & Grünes Gabelzahnmoos) bzw. durch den direkten Verlust von über 5.000 m² des streng geschützten FFH-Lebensraumtyps 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ sogar *extrem hohe* Erheblichkeiten!

Bezugnehmend auf die allgemeinen Vorgaben des StNSchG 2017 bzw. der zugehörigen Artenschutzverordnung und der Verordnung zum Naturschutzgebiet wird angeführt, dass folgende Arten/Artengruppen bzw. Lebensräume geschützt, gefährdet bzw. selten (vgl. ua. § 3 Abs 2 StNSchG 2017) sind:

| Art/Artengruppe bzw. Lebensraum | Geschützt (Artenschutz-VO Stmk) | Gefährdet (Rote Listen Österreich bzw. Stmk.) | Seltenheit (Erfahrung ASV bzw. Rote Listen Ö) |
|------------------------------------|------------------------------------|---|---|
|------------------------------------|------------------------------------|---|---|

| | | | |
|----------------------------|---|---|---|
| Felsbrüter/Steinadler | x | x | x |
| Spechte/Eulen | x | x | x |
| Amphibien | x | x | x |
| Fischotter | x | x | |
| Grünes Gabelzahnmoos | | x | x |
| Orchideen-Kalk-Buchenwald* | x | x | x |
| Ahorn-Eschenwälder** | x | x | x |

* Anmerkung zu „Orchideen-Kalk-Buchenwald“: Dieser Biotoptyp ist (s. Name) ua. Lebensraum zahlreicher geschützter, seltener und gefährdeter Pflanzen – darunter zahlreiche Orchideen (insbesondere wird dabei die Orchideenart *Epipactis helleborine* als typisch für diesen Lebensraum angeführt), wodurch die Einstufungen in dieser Tabelle resultieren!

** Anmerkung zu „Ahorn-Eschenwälder“: Die Einstufungen in dieser Tabelle resultieren ua. aus den Angaben aus https://www.zobodat.at/pdf/MittNatVerSt_144_0157-0205.pdf (Abfrage vom 26.6.2018)!

Gutachten:

Durch das ggst. geplante Vorhaben werden mehr als geringe Auswirkungen auf Flora und Fauna postuliert. Unter anderem sind dabei die Auswirkungen der Bauphase (va. Kriterium Lärm!) und der Verlust von 5.000 m² des FFH-Lebensraumtyps 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ besonders relevant. Aufgrund fehlender Alternativen zu diesem Vorhaben bzw. verweisend auf die Rahmenbedingungen des § 1 Abs. 3 des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 & vor allem auf die Fauna-Flora-Habitat- & Vogelschutzrichtlinien der EU und auf die zugehörige Verordnung zum Naturschutzgebiet werden demnach Auflagenvorschläge/Bitten zur Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. als Ausgleich für die Eingriffe vorgebracht.

Stellungnahme der Umweltschutzbehörde (als Partei):

Mit Schreiben vom 12.7.2018, hier eingelangt am 19.7.2018 wurden mir Befund und Gutachten des naturkundlichen ASV und des Vertreters des NP Gesäuse sowie ein Plansatz zum Vorhaben der ÖBB Infrastruktur AG übermittelt, im Bereich der Bahnstrecke St. Valentin-Selzthal bei Bahn-km 106,150-106,520 das Projekt „Steinschlagschutz Zinödl“ umzusetzen. Dieses Vorhaben beansprucht das ESG Nr. 17, das NSG Nr. I und den NP Gesäuse und dient dem Schutz der Bahnstrecke vor Steinschlag im Bereich der Zinödl Lehne. Dieser Schutz soll durch die Errichtung eines Steinschlagdammes am Hangfuß hergestellt werden. Für das Vorhaben sind zudem die Errichtung einer Bau- und Wartungsstraße sowie befristete und unbefristete Rodungen im Gesamtausmaß von 1,6 ha erforderlich.

Aus dem Gutachten geht nachvollziehbar hervor, dass das Vorhaben verordnete Schutzgüter des ESG Nr. 17 teilweise extrem hoch erheblich beeinträchtigt. Es ist daher eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 28 StNSchG 2017 durchzuführen. In einem ersten Schritt ist hier zu prüfen, ob die Vorschreibung von Auflagen bzw. Maßnahmen möglich ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu vermeiden. Aus der Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens im Gutachten ergibt sich aus meiner Sicht, dass die Einschränkung der Bauzeit (Auflage 2) allenfalls geeignet ist, erhebliche Wirkungen in der Bauphase für die Schutzgüter Felsbrüter/Steinadler und Spechte/Eulen zu vermeiden. Die Habitatverschlechterung infolge Verlust von Alt- und Totholzlebensräumen kann für diese Schutzgüter jedoch ebenso wenig vermieden werden, wie die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grünes Gabelzahnmoos, Orchideen-Kalk-Buchenwald und Amphibien infolge Flächenverlust, Lebensraumzerschneidung und Änderung des Kleinklimas. Aus

diesem Grund ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 28 Abs. 3 und 4 StNSchG 2018 vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu untersuchen, ob es möglich ist, das Ziel des Projektes durch eine Alternative zu erreichen, die keine oder weniger erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursacht. Aus dem Bericht der PULSE Engineering GmbH geht nachvollziehbar hervor, dass die Errichtung des Steinschlagdammes mit Nebeneinrichtungen die einzige Möglichkeit darstellt, um die Bahnstrecke wirksam vor Steinschlag zu schützen. Dies sehen offenbar auch die naturkundlichen Sachverständigen so.

Im nächsten Schritt ist die Frage zu beantworten, ob der Projektwerber für das Vorhaben zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses geltend machen kann. Die Sicherung der vorhandenen Infrastruktur stellt jedenfalls ein derartiges öffentliches Interesse dar; die Wahrung der öffentlichen Sicherheit für die Bahn- und Straßenbenutzer unterhalb der Zinödl-Lehne ist darüber hinaus auch ein zwingender Grund, weshalb die Bewilligung des Vorhabens trotz der teils extrem hohen Erheblichkeit für Schutzgüter des ESG Nr. 17 möglich scheint. Wesentlich ist nun, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Auflagen vorzuschreiben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu sichern. Die naturkundlichen ASV schlagen Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien (Auflage 6) und für den Verlust des LRT 9150 (Auflage 7) vor, welche aus meiner Sicht grundsätzlich geeignet sind, die naturräumlichen Verluste auszugleichen, sofern die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, so reicht ein Flächenausgleich von 2:1 bzw. 100 m² Amphibienlaichgewässer nicht aus. Der wesentliche Aspekt von Ausgleichsmaßnahmen besteht nämlich im Wirkungszusammenhang mit dem Eingriff: die Ausgleichsmaßnahme muss sich dort ausgleichend auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten. Je weiter entfernt die Ausgleichsmaßnahme gesetzt wird, desto geringer ist der Wirkungszusammenhang und es handelt sich tatsächlich nicht um eine Ausgleichs- sondern um eine Ersatzmaßnahme, deren Kompensationswert wesentlich geringer ist und somit einen höheren Flächenbedarf bewirkt.

Wenn es daher nicht möglich ist, die Maßnahmen 6) und 7) im engen räumlichen Zusammenhang zu den vom Projekt betroffenen Flächen umzusetzen, kann ein Ausgleich 2:1 des FFH-LRT 9150 bzw. 100m² Amphibienlaichgewässer nicht akzeptiert werden. Es darf vorgeschlagen werden, den Kompensationsbedarf in diesem Fall anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu berechnen (z.B. KNOLL/REVITAL/HASLINGER & NAGELE, Endbericht „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“, welcher auch im Auftrag der ÖBB erstellt wurde).

Es wird daher der **Antrag** gestellt, folgende zusätzliche Auflagen vorzuschreiben:

Auflage 6a) Kann das Amphibienlaichgewässer nicht in einem engen räumlichen Konnex zum Eingriff hergestellt werden, so ist der Flächenbedarf für die Herstellung eines Ersatzlaichgewässers von der ökologischen Bauaufsicht anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu berechnen (z.B. KNOLL/REVITAL/HASLINGER & NAGELE, Endbericht „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“, welcher auch im Auftrag der ÖBB erstellt wurde) und von der Antragstellerin für die Umsetzung des Ergebnisses zu sorgen.

Auflage 7a) Kann die Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Lebensraumtyps 9150 nicht in einem engen räumlichen Konnex zum Eingriff hergestellt werden, so ist der Flächenbedarf für die Auflichtung eines Fichtenreinbestandes entsprechend den Vorgaben aus Auflage 7) von der ökologischen Bauaufsicht anhand eines anerkannten Bewertungsmodells zu berechnen (z.B. KNOLL/REVITAL/HASLINGER & NAGELE, Endbericht „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“, welcher auch im Auftrag der ÖBB erstellt wurde) und von der Antragstellerin für die Umsetzung des Ergebnisses zu sorgen.

Hinsichtlich der Lage des geplanten Steinschlagdammes im NSG Nr. I ergibt sich aus § 28 Abs. 7 StNSchG 2017, dass die NVP das Bewilligungsverfahren ersetzt, soweit der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung umfasst. Aus der VO der Stmk. Landesregierung vom 8. Juli 1958 über die Erklärung des Gesäuses und des anschließenden Ennstales ... zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 56/1958 ergibt sich kein konkreter Schutzzweck, da diese Verordnung lediglich auf die §§ 4 und 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217), Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.245/1939, verweist. Die §§ 4 und 15 des Reichsnaturschutzgesetzes sind als Verordnungsermächtigungen weiterhin in Kraft. Dies ergibt sich aus § 45 StNSchG 2017 iVm Anlage 1, da im neuen Gesetz weiterhin die Rechtsgrundlage für die Erlassung von Naturschutzgebietsverordnungen besteht und das NSG I ausdrücklich in Anlage 1 lit. 1b genannt ist.

§ 4 Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz lautet: Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt. § 15 Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz lautet: Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden. Aus diesen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes ergibt sich in der Zusammenschau mit der Verordnung für das ESG Nr. 17, LGBl. Nr. 132/2006 idgF, ein vergleichbarer Schutzzweck (Lebensräume, Vögel), weshalb aus meiner Sicht ein eigenes Bewilligungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im NSG I nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung des Projektes „Steinschlagschutz Zinödl“ keine Einwände bestehen sofern im Bescheid sämtliche von den naturkundlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen und zusätzlich die von mir beantragten Auflage 6a) und 7a) vorgeschrieben werden.

Beweiswürdigung:

- Das naturschutzfachliche/naturschutztechnische Gutachten befürwortet das Vorhaben.

- Die Umweltschutzbehörde stimmte zu, bei Einhaltung der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen und der Vorschreibung zweier zusätzlicher Auflagen.
- Die/Der Antragsteller(in) erhob abschließend keine Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten (und die Auflagen).

Rechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben darf gemäß der eingereichten und vidierten Projektunterlagen umgesetzt werden.

Die vorgeschriebenen Auflagen 1.) – 9.) konkretisieren die gesetzlichen Erfordernisse zum Schutz der Natur/Umwelt.

Somit kann/konnte die Bewilligung erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Robert Kogler

(elektronisch gefertigt)

Hinweis für die ÖBB Infrastruktur AG:

Sie werden ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € **53,70** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck GZ: BHLL-159279/2017** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Wichtige Informationen:

- Die Auflagen sind Bestandteil der Bewilligung und müssen erfüllt/eingehalten werden.
- Beginnende Arbeiten und die Fertigstellung sind zu melden.
- Genehmigt wurde Ihr eingereichtes Projekt. Änderungen müssen **vorher** angezeigt werden.
- Behördenorgane und von diesen beauftragte Personen, wie z.B. die Berg- und Naturwacht, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fremde Grundstücke betreten und auch Bewilligungen (Auflagen) kontrollieren (§ 40 Naturschutzgesetz).
-